

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1958

Nummer 42

| Datum | Inhalt | Gliederungsnummer GS. NW. | Seite |
|----------|--|------------------------------|-------|
| 3. 6. 58 | Schulverwaltungsgesetz (SchVG) | 223 | 241 |
| 3. 6. 58 | Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) | 223 | 246 |
| 3. 6. 58 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk | 2021 | 249 |

223

**Schulverwaltungsgesetz
(SchVG).**

Vom 3. Juni 1958.

GV. 58,
241
I. VO.
GV. 59,
147

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I — Die Schule

§ 1
Schulbegriff

Schuler im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.

§ 2
Schulträger

(1) Schulträger ist, wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt.

(2) Schulträger können nur juristische oder natürliche Personen sein.

§ 3
Öffentliche und private Schulen

(1) Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist, sind öffentliche Schulen.

(2) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist. Ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bleiben öffentliche Schulen auch diejenigen Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentliche Schulen sind.

(3) Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als öffentliche Schulen gelten, gelten weiterhin als solche.

(4) Alle anderen als die in Absatz 1 und 2 genannten Schulen sind Privatschulen.

§ 4
Gliederung des Schulwesens

(1) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt.

(2) Allgemeinbildende Schulen sind insbesondere die Volksschulen, die Mittelschulen (Realschulen) und die höheren Schulen.

(3) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen, die Fachschulen, die Ingenieurschulen und andere höhere Fachschulen.

(4) Besondere Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sind Institute, die über Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer angemessenen Allgemeinbildung zur Hochschule führen.

(5) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb der in Absatz 2 bis 4 aufgeführten Gliederung zulassen.

§ 5
Sonderschulen

(1) Sonderformen der Pflichtschule (Volksschule und Berufsschule) sind:

- a) die Hilfsschule für Schüler, die in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt sind,
- b) die Blinden- und die Gehörlosenschule,
- c) die Schule für körperbehinderte Schüler,
- d) die sonstigen heilpädagogischen Schulen für Schüler mit körperlichen Mängeln oder gemeinschaftsschwierigem Verhalten,
- e) die Krankenhausschule.

(2) Werden Sonderschulen zur Vermittlung einer über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehenden Bildungsziel errichtet, gelten sie als Sonderformen der betreffenden Schulform.

§ 6
Rechtscharakter der Schulen

Die öffentliche Schule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Schulträgers.

§ 7
Bezeichnung der Schulen

Jede Schule muß die Bezeichnung führen, die den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

§ 8
Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist

(1) Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule, für die nicht das Land Schulträger ist, beschließt der Schulträger.

(2) Der Beschuß ist schriftlich festzuiegen; er bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichts-

behörde. Bei der Errichtung von Berufsschulen und von Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art, die über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehen, durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

(3) Als Errichtung einer Schule sind auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(4) Als Änderung einer Schule sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — zu behandeln.

(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule darf nur versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) ausreichende und geeignete Räume fehlen oder
- c) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — entschieden hat, daß ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist.

(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule darf nur versagt werden, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht und keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule übernimmt. Falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, ist die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 SchFG zu sichern.

(7) Vor der Versagung der Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen zu setzen.

(8) Die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde sind dem Schulträger zuzustellen.

§ 9 Schulbezirk

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet.

(2) Die Rechtsverordnung erläßt:

- a) für die öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen und Berufsschulen) des § 3 Abs. 1 der Schulträger nach den für Satzungen geltenden Vorschriften,
- b) für die öffentlichen Pflichtschulen des § 3 Abs. 2 und die als öffentlich geltenden Pflichtschulen des § 3 Abs. 3 die obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers und der Gemeinde,
- c) für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für diesen Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind in der für die Verkündung von Verordnungen dieser Art vorgesehenen Weise zu verkünden.

(4) Der Volksschüler hat diejenige Volksschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Für Berufsschüler ist der Arbeitsort, für den Jugendlichen ohne Ausbildung- oder Arbeitsverhältnis der Wohnort maßgebend. Aus besonderen Gründen kann die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule gestatten.

Abschnitt II — Schulträger

§ 10

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Volksschulen zu errichten und fortzuführen.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind dem Land gegenüber verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Ämter und kreisangehörige Gemeinden können Berufsschulen, die sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben, fortführen und neue Berufsschulen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 2 errichten.

(3) Gemeinden, Ämter und Landkreise können Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art errichten, die über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehen. Sie können auch Sonderschulen und Versuchsschulen errichten. Landschaftsverbände können im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben Sonderschulen und höhere Fachschulen errichten.

(4) Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde fest, daß in einer Gemeinde im Durchschnitt der letzten fünf Jahre jährlich mehr als 30 hilfsschulpflichtige Kinder vorhanden waren, so verpflichtet sie damit die Gemeinde, eine Hilfsschule zu errichten und fortzuführen.

Ausnahmsweise kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Gemeinde auf Antrag von dieser Verpflichtung freistellen, wenn die örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse oder nicht zumutbare Schulwege die Errichtung der Hilfsschule nicht zulassen. In diesem Falle können die hilfsschulpflichtigen Kinder in Hilfsschulen benachbarter Gemeinden eingeschult oder benachbarte Gemeinden zu Hilfsschulverbänden zusammengeschlossen werden. Bei Vorhandensein von 15 hilfsschulpflichtigen Kindern kann eine Hilfsschulklass einer Volksschule eingefügt werden.

(5) Gemeinden, Ämter und Landkreise können durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Errichtung und Fortführung von Mittelschulen (Realschulen), höheren Schulen und Berufsfachschulen verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen. Landschaftsverbände können durch den Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Volks- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(6) Das Land ist berechtigt, Mittelschulen (Realschulen), höhere Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, höhere Fachschulen, besondere Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Sonderschulen sowie Versuchsschulen zu errichten und fortzuführen.

(7) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

§ 11

Schulverband als Schulträger

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach den dafür geltenden Bestimmungen zusammenschließen oder dazu zusammenge schlossen werden. Die Befugnisse der zur Bildung des Zweckverbandes zuständigen Behörde werden bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde, bei Volks- und Hilfsschulen vom Schulamt wahrgenommen.

(2) Den Sitz des Schulverbandes bestimmt die Satzung.

(3) Die Vertretungen der zum Schulverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände wählen für die Wahrnehmung der in den Gemeinden dem Rat obliegenden Aufgaben einen Schulverbandsausschuß. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Schulverbandsausschusses bestimmt die Satzung; die Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Der Schulverbandsausschuß wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Soweit für

die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht der Schulverbandsausschuß oder der Schulausschuß zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband.

(5) Die allgemeine Aufsicht über den Schulverband führt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in welcher der Schulverband seinen Sitz hat, bei Beteiligung von Landkreisen oder kreisfreien Städten der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident, bei Beteiligung von Landschaftsverbänden der Innenminister.

Abschnitt III — Schulverwaltung und Schulaufsicht

§ 12 Schulausschüsse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

(2) Der Schulausschuß wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) In Gemeinden und Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Lehrerstellen kann von der Bildung eines Schulausschusses abgesehen werden.

(4) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schularat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

§ 13 Schulvorstände für Schulen des Bergbaus

(1) Die Verwaltung der Schulen eines Schulträgers des Bergbaus obliegt dem Schulvorstand. Es können auch mehrere Schulvorstände gebildet werden.

(2) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrer und der Bergbehörde. Die Zahl der Vertreter der Werksleitungen und die Zahl der Vertreter der im Bergbau Beschäftigten muß die gleiche sein. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte.

(3) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) §§ 2 Ziff. 3 und 6 Satz 2 des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzsammel. S. 228 ff.) treten außer Kraft, soweit sie sich auf die Bildung von Schulvorständen beziehen.

§ 14 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Sie wird als Schulaufsicht und als allgemeine Aufsicht ausgeübt.

(2) Die allgemeine Aufsicht ist die Staatsaufsicht über die Schulträger nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Schulaufsicht umfaßt die Dienst- und Fachaufsicht, die staatliche Ordnung, Förderung und Pflege des Schulwesens. Sie hat die pädagogische Selbstverantwortung zu pflegen, Schulträger, Schulleiter, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(4) An der Ausübung der Schulaufsicht beteiligt das Land die Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den dafür gelgenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zur Wahrung der pädagogischen Aufgabe der Schule zusammenzuarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörde kann besondere Fachberater hinzuziehen.

§ 15 Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist:

- der Regierungspräsident für die Volksschulen, für die Mittelschulen (Realschulen) und für die berufsbildenden Schulen,
- das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die höheren Schulen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln sowie das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster für die höheren Schulen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Ausnahme der höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe,
- der Regierungspräsident in Detmold für die höheren Schulen im ehemaligen Lande Lippe.

Im Bezirk eines Schulkollegiums haben sich die oberen Schulaufsichtsbehörden in gemeinsamen Fragen ihrer Aufgabenbereiche miteinander ins Benehmen zu setzen; das gilt auch für die unter Buchst. c genannte Schulaufsichtsbehörde in ihrem Verhältnis zum Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt für die Volksschulen. Für die übrigen Schulen einschließlich der Blinden- und der Gehörlosenschulen nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr.

(4) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist

- oberste Schulaufsichtsbehörde für die Wohlfahrtsschulen der Arbeits- und Sozialminister,
- obere Schulaufsichtsbehörde für die bergmännischen berufsbildenden Schulen das Oberbergamt.

(5) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann der Kultusminister einer oberen Schulaufsichtsbehörde die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer oberer Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung übertragen.

§ 16 Schulkollegien

(1) Leiter des Schulkollegiums ist der Regierungspräsident. Er führt den Vorsitz im Schulkollegium und leitet seine Geschäfte. Vertreter ist der vom Kultusminister besetzte schulfachliche Aufsichtsbeamte.

(2) Innerdienstliche Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen des Schulkollegiums werden unbeschadet des Weisungsrechts der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kollegialbeschuß der schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten festgelegt. Erhebt der Regierungspräsident gegen einen solchen Beschuß Bedenken, denen nach neuerter Beratung nicht Rechnung getragen wird, so wird der Beschuß erst verbindlich, wenn ihn der Kultusminister bestätigt hat; berührt der Beschuß die Belange anderer Minister, so bedarf die Bestätigung des Einverständnisses des zuständigen Ministers.

(3) Die Organisation des Schulkollegiums wird im einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt, die der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags bedarf.

§ 17 Beteiligung an der Ausübung der Schulaufsicht

(1) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die sozialpädagogischen Fachschulen und über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister aus. Der Arbeits- und Sozialminister übt die Schulaufsicht über die Wohlfahrtsschulen im Benehmen mit dem Kultusminister aus.

(2) Das Oberbergamt hat sich in grundsätzlichen Fragen der Schulaufsicht mit dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen.

(3) Der Regierungspräsident und das Schulamt üben die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Be-nehmen mit dem Landschaftsverband aus.

§ 18

Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde für die Volksschulen

(1) In den kreisfreien Städten und in den Landkreisen werden für die Schulaufsicht über die Volksschulen Schulämter errichtet. Die Zuständigkeit der städtischen Organe zur Wahrnehmung der Aufgaben der kreisfreien Stadt als Schulträger für die Volksschule bleibt unberührt.

(2) Das Schulamt in der kreisfreien Stadt besteht aus dem Oberstadtdirektor und dem Schulrat. Das Schulamt im Landkreis besteht aus dem Oberkreisdirektor und dem Schulrat.

(3) Im Schulamt gehören zum Dienstbereich des Schulamtes die schulfachlichen Angelegenheiten, zum Dienstbereich des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und haushaltrechtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied entscheidet in seinem Dienstbereich selbstständig, hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied ins Benehmen zu setzen. Angelegenheiten, die beide Dienstbereiche betreffen, werden von den Mitgliedern des Schulamtes gemeinsam erledigt. Dabei ist für abschließende Entscheidungen das Einverständnis der beiden Mitglieder notwendig. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine gemeinsam zu erledigende Angelegenheit handelt, so ist sie als solche zu behandeln.

(4) Einem Schulamt können mehrere Schüläume angehören. Jeder Schulrat hat einen Schulaufsichtsbezirk und wird für diesen gemäß Absatz 3 tätig. In schulfachlichen Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung für das gesamte Gebiet des Schulamtes erfordern, ist diese durch Beratung und Beschuß herbeizuführen. Diese Angelegenheiten gelten stets als wichtig im Sinne des Absatzes 3.

(5) Der Schulrat ist Landesbeamter; die Vorschriften des § 19 bleiben unberührt. Die Besetzung von Schulrätsstellen erfolgt nach Anhörung der beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte.

Der Schulrat ist im Sinne des Beamtenrechts Vorgesetzter der Schulleiter und Lehrer.

(6) Die Personalausgaben für den Schulrat trägt außer im Falle des § 19 Abs. 1 das Land. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und die Landkreise.

§ 19

Beauftragte Schulaufsichtsbeamte

(1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulrats als Mitglied des Schulamtes können schulfachlich vorgebildete Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragt werden.

(2) Für die von den Landwirtschaftskammern getragenen landwirtschaftlichen Fachschulen können schulfachlich vorgebildete Beamte der Landwirtschaftskammern mit der Wahrnehmung der schulfachlichen Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt werden. Die Kosten trägt die Landwirtschaftskammer.

(3) Es dürfen nur solche Beamte beauftragt werden, für die der Dienstherr einen Antrag gestellt hat. Den Auftrag erteilt der Kultusminister, in den Fällen des Absatzes 2 im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Auftrag kann widerrufen werden.

(4) Der beauftragte Schulaufsichtsbeamte hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 neben seiner sonstigen Amtsbezeichnung die Zusatzbezeichnung „als staatlich beauftragter Schulaufsichtsbeamter“ zu führen. Er ist verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

(5) § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 — GS. NW. S. 335 — findet auf den beauftragten Schulaufsichtsbeamten entspre-

chende Anwendung. Die auf Grund dieser Vorschrift zu bestellende Behörde ist auch Dienstvorgesetzter im Sinne der Disziplinarordnung.

Abschnitt IV — Schulleitung

§ 20

Schulleitung und Schulleiter

(1) Jede Schule hat einen Schulleiter. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule in enger Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz.

(3) Schulleiter und Lehrerkonferenz haben die gemeinsame Aufgabe, die Lehrer und Schüler der Schule zu einer Erziehungs- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Unterrichts und der Aufrechterhaltung der Ordnung der Schule dienen. Schulleiter und Lehrerkonferenz haben gemeinsam dafür besorgt zu sein, daß an der Schule Erziehung und Unterricht in Freiheit und Verantwortung gestaltet werden. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

(4) Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für den Schulleiter verbindlich.

(5) Nähere Bestimmungen zu Absatz 3 und 4 trifft der Kultusminister durch eine Konferenzordnung und durch eine Dienstanweisung für Schulleiter und Lehrer.

(6) Schulleiter kann nur werden, wer die Befähigung zum Lehramt der betreffenden Schulform besitzt und sich im praktischen Schuldienst nach Charakter und Leistung bewährt hat. Dabei sind die besonderen erzieherischen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen.

(7) Die Schulleiter an öffentlichen Schulen führen die vom Kultusminister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Amtsbezeichnungen.

§ 21

Vertretung des Schulleiters

Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

Abschnitt V — Der Lehrer

§ 22

Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Bedienstete des Landes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2, an den Schulen des § 3 Abs. 3 sowie an den Schulen der Landschaftsverbände und an den Konservatorien sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind zu Beamten zu ernennen, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht vor, so können Lehrer ausnahmsweise als Angestellte beschäftigt werden.

§ 23

Berufung und Versezung von Lehrern an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an weiterführenden Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Der Schulträger hat ein Vorschlagsrecht, soweit in Buchst. d und e und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Beförderungen soll sich der Schulträger vor der Ausübung des Vorschlagsrechts mit der Schulaufsichtsbehörde beraten.
- b) Das Vorschlagsrecht erlischt, sofern der Schulträger nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden der Stelle davon Gebrauch macht.
- c) Die Anstellungsbehörde darf den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen; die allgemeinen bearbeitlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Vorschlag kann nur binnen vier Monaten nach Eingang abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Schulträger gegenüber schriftlich zu begründen. Ist sie unanfechtbar geworden oder verzichtet der Schulträger auf Anfechtung, so kann er binnen vier Monaten einen anderen Vorschlag vorlegen.
- d) Vom Vorschlagsrecht des Schulträgers ausgenommen ist jede vierte Planstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird und keine Schulleiterstelle ist. Wird diese Planstelle nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden besetzt, so erhält der Schulträger auch für sie das Vorschlagsrecht. Bei der Ermittlung der vierten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen innerhalb der einzelnen Schulformen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt. Der Schulträger ist vor der Besetzung der vierten Planstelle zu hören.
- e) Für jede vierte Schulleiterstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird, benennt die Anstellungsbehörde dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Buchst. a bis c.

(2) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an Volksschulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

- a) In Gemeinden mit mehr als 25 Lehrerstellen hat der Schulträger für zwei Drittel der Planstellen ein Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Buchst. a bis c. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Bei der Ermittlung der dritten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt.
- b) In Gemeinden bis zu 25 Lehrerstellen benennt die Anstellungsbehörde für zwei Drittel der Planstellen dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Buchstabe a Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Abs. 1 Buchstaben a bis c.

(3) Besteht das dienstliche Bedürfnis, planmäßig angestellte Lehrer zu versetzen, so erfolgt die Versetzung unter Anrechnung auf diejenigen Planstellen, für die der Schulträger kein Vorschlagsrecht hat. Die betreffenden Schulträger sind zu hören; stimmt ein Schulträger nicht zu, so entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 24

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

(1) Im Angestelltenverhältnis oder nebenberuflich können Lehrer und, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrer gedeckt werden kann, auch andere nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung geeignete Personen im Einvernehmen mit dem Schulträger beschäftigt werden.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Abschnitt VI — Der Schüler

§ 25

Schülermitverwaltung

(1) Der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung der Schüler dient die Schülermitverwaltung; sie soll an allen Schulen entwickelt und gefördert werden.

(2) Bereich und Aufgabe der Schülermitverwaltung ist die Schulgemeinschaft der einzelnen Schule.

§ 26

Schulordnung

(1) Der Schulträger einer öffentlichen Schule hat im Einvernehmen mit der Schulleitung für jede Schule eine Schulordnung aufzustellen.

(2) Der Kultusminister erlässt Musterschulordnungen. Sie legen den Mindestinhalt der Schulordnungen für die einzelnen Schulformen fest und enthalten außerdem Richtlinien für den übrigen Teil der Schulordnungen.

(3) Die Schulordnung nach Absatz 1 ist Anstaltsordnung. Sie ist für die Erziehungsberechtigten und die Schüler verbindlich, bei den Berufsschulen auch für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Schulträger von Ersatzschulen sollen gleichfalls die Musterschulordnung des Kultusministers ihren Schulordnungen zugrunde legen.

§ 27

Ferien

Die Ferien an den öffentlichen Schulen werden jährlich durch die Ferienordnung des Kultusministers festgelegt.

§ 28

Zugewiesene und auswärtige Schüler

(1) Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen eines geordneten Schulbesuchs Schüler einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulträger der Pflichtschule einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ganz oder für einzelne Unterichtsstunden zuweisen. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist den beteiligten Schulträgern und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf Schülern, deren Schulbesuch in ihrer Gemeinde nicht gewährleistet ist, nicht deshalb verweigert werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben. Auf Antrag eines Beteiligten stellt die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde fest, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist.

Abschnitt VII — Schulgesundheitswesen

§ 29

(1) Für jede Schule bestellt das Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schularzt.

(2) Die Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter, Lehrer und alle an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen.

Abschnitt VIII — Schulanlage und Schulgebäude

§ 30

Bereitstellung und Unterhaltung

Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schularlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 31

Richtlinien

Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulgebäude sowie über die Einrichtung des Schulgebäudes und über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln erlassen. Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Richtlinien beachten.

Abschnitt IX — Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Verlust der Rechtspersönlichkeit von Schulen

Soweit öffentliche Schulen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, verlieren sie diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und werden nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des bisherigen Schulträgers.

§ 33

Überleitung bestehender Schulverbände

Die nach § 2 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1953 (GS. NW. S. 429) gebildeten Gesamtschulverbände werden Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes. Sie haben ihre Verfassung binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für Schulverbände, die nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften gebildet worden sind.

§ 34

Wechsel des Dienstherrn auf Grund dieses Gesetzes

(1) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Beamtenverhältnis beschäftigten Lehrer nicht Beamte des Landes sind, sind sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrem bisherigen Diensterverhältnis als Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf, auf Probe oder zur Wiederverwendung in den Dienst des Landes zu übernehmen; die Übernahme wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück.

(2) Soweit die an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 22 Abs. 1 im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer nicht im Landesdienst stehen, sind sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Angestellte in den Dienst des Landes zu übernehmen.

§ 35

Erlöschen öffentlich-rechtlicher Verträge

Öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltung der Schulen erlöschen, soweit sie mit diesem Gesetz übereinstimmen oder ihm widersprechen.

§ 36

Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 4, 15 Abs. 5, 24 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für die Wohlfahrtsschulen tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

§ 37

Vorschriften für besondere Schulformen

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Finanzminister:
Weyer.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemath.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 241.

223

Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG).

Vom 3. Juni 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Schulkosten

(1) Die Schulkosten (Personalausgaben und Sachausgaben) der öffentlichen Schulen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht.

(2) Personalausgaben sind Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsentshädigungen, Übergangsgelder, Abfindungen, Unterhaltsbeiträge und Beiträge zur Sozialversicherung. Als Personalausgaben im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Reise- und Umzugskosten.

(3) Alle übrigen Schulkosten sind Sachausgaben.

§ 2 Sachausgaben

Die Sachausgaben der öffentlichen Schulen trägt der Schulträger.

§ 3

Personalausgaben der öffentlichen, vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen Schulen

(1) Die Personalausgaben der staatlichen Schulen trägt das Land.

(2) Die Personalausgaben für Lehrer an Schulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, werden wie folgt getragen:

a) Das Land trägt die Personalausgaben für die Lehrer, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlich sind.

b) Die Schulträger erstatten dem Lande:

1. bei den Volksschulen und den Berufsschulen 25 v. H.
2. bei allen übrigen Schulen 40 v. H. dieser Personalausgaben.

c) Die Personalausgaben für Lehrer, die über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus Unterricht erteilen, trägt der Schulträger. Er trägt auch die Personalausgaben für die nicht als Lehrer im Schuldienst tätigen Beamten und anderen Bediensteten der Schule.

§ 4

Feststellung des Kostenanteils des Landes und der Schulträger bei den von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen Schulen

(1) Die Personalausgaben für die Lehrer werden für jedes Rechnungsjahr getrennt nach den Schulformen vom Lande ermittelt. Der nach § 3 Abs. 2 Buchst. b auf die Schulträger entfallende Anteil an den Personalausgaben der Lehrer wird nach der Zahl der am 15. Mai vor Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen und nicht länger als vier Monate unbesetzt gewesenen Lehrerstellen auf die Schulträger umgelegt.

(2) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den von den Schulträgern für eine Lehrerstelle zu leistenden Beitrag fest.

Soweit Schulträger über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus (§ 3 Abs. 2 Buchst. c, § 7) Lehrerstellen unterhalten, für die das Land die Personalausgaben leistet, erhöht sich der Beitrag der Schulträger auf den vollen Hundertsatz der Beiträge nach § 3 Abs. 2 Buchst. b.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde stellt die Höhe der Beiträge des einzelnen Schulträgers fest und zieht den Schulträger in dieser Höhe heran.

(4) Die Beiträge können im Verwaltungsvoilstreckungsverfahren eingezogen werden.

(5) Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres werden die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt. Hiervon ist der Anteil der Schulträger nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. b zu berechnen. Ergibt sich hieraus ein höherer oder niedrigerer Betrag als nach Absatz 1, so sind die Mehr- oder Minderbeträge in das neue Haushaltsjahr als Haushaltsreste zu übertragen und nachträglich von den Schulträgern einzuziehen oder diesen zurückzuerstatten oder für das nächste Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Beiträge zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind

Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, leistet das Land dem Schulträger zu den Personalausgaben für die Lehrer einen Zuschuß nach der Schülerzahl. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß er auf die Schülerzahl umgerechnet dem Anteil des Landes an den Personalausgaben für eine vergleichbare Schule, deren Lehrer Bedienstete des Landes sind, entspricht. Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern den auf den Schüler entfallenden Zuschußbetrag fest. Die obere Schulaufsichtsbehörde stellt die Höhe des Zuschusses für den Schulträger fest und teilt ihm diesen mit.

§ 6

Personalausgaben der von den Landschaftsverbänden getragenen Schulen

Den Landschaftsverbänden als Schulträgern öffentlicher Schulen erstattet das Land den nach § 3 Abs. 2 Buchst. b auf das Land entfallenden Hundertsatz der Personalausgaben, die der Schulträger für seine Lehrer aufwendet. Hierbei sind die Personalausgaben in Höhe der Dienstbezüge der vergleichbaren Landesbeamten in Ansatz zu bringen, wenn diese Beträge tatsächlich gezahlt werden. Bei Entlastungen der Lehrer für eine mit der Lehrtätigkeit nicht unmittelbar verbundene anderweitige Tätigkeit ist der zu errechnende Betrag an Bezügen im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl um einen entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Soweit die Dienstbezüge der Lehrer an diesen Schulen über die Sätze für vergleichbare Landesbeamte hinausgehen oder soweit die Dienstbezüge der Lehrer an diesen Schulen abweichend von den ihrer Vorbildung entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, sind sie nur mit der für vergleichbare Landesbeamte geltenden Besoldung zu veranschlagen. Die Mehrkosten fallen dem Schulträger zur Last.

§ 7

Ermittlung des normalen Unterrichtsbedarfs

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen wird unter Zugrundelegung der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und der für die Lehrer festgesetzten Pflichtstunden sowie der Anzahl der Klassen in der einzelnen Schule errechnet. Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern nach den pädagogischen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und den wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler, die Klassenstärken sowie die sich daraus ergebenden Richtzahlen für die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen für die einzelnen Schulformen durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 8

Stichtag

Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahl ist der 15. Mai vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 9

Schullasterausgleich im Schulverband

(1) In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Schulverbänden werden die Schullasten auf die den Schulverband bildenden Gemeinden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage verteilt. Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der Kreisumlage die Landschaftsverbandsumlage.

(2) Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört.

(3) Für die Verteilung nach Absatz 1 und 2 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Mai der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere Verteilung anordnen, in den Fällen des Absatzes 1 jedoch nur mit Zustimmung der Beteiligten. In jedem Falle muß die Verteilung sowohl nach der Schülerzahl als auch nach den Umlagegrundlagen erfolgen.

(5) In den nicht nur aus Gemeinden bestehenden Schulverbänden ist die Verteilung der Schullasten in der Satzung zu regeln.

§ 10

Ergänzungszuschüsse

(1) Das Land kann einem Schulträger, der eine überdurchschnittliche Belastung durch Schulkosten nachweist, Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben (Ergänzungszuschüsse) gewähren. Im Haushaltsplan des Landes sind für diesen Zweck

a) bei Volksschulen 7,5 v. H.

b) bei allen übrigen Schulen 5 v. H.

des Anteils des Landes an den Dienst- und Versorgungsbezügen, Beihilfen und Unterstützungen für die Lehrer zu veranschlagen.

(2) Über den Antrag auf Gewährung von Ergänzungszuschüssen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 11

Sonderzuschüsse

(1) Das Land zahlt einem Schulträger für seine höheren Schulen Sonderzuschüsse, wenn mehr als 25 v. H. der Schüler dieser Schulen nicht im Gebiet des Schulträgers

wohnen. Der Sonderzuschuß beträgt für jeden auswärtigen Schüler 50 v.H. des auf einen Schüler der nicht-staatlichen öffentlichen höheren Schulen im Landesdurchschnitt entfallenden Anteils der Gesamtsumme der Beiträge für die Lehrerstellen nach § 4 Abs. 2.

(2) Sind im Gebiete des Schulträgers staatliche Schulen vorhanden, so ist für die Errechnung des Vom-Hundert-Satzes und des Sonderzuschusses nach Absatz 1 die Zahl der einheimischen Schüler dieser Schulen von der Zahl der auswärtigen Schüler der höheren Schulen des Schulträgers abzuziehen.

(3) Die Zahl der Schüler wird nach dem Stichtag des § 8 festgestellt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mittelschuler (Realschulen).

§ 12

Finanzierung des Schulbaues

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage für die Volksschulen im Kreisgebiet anzusammeln. Die jährliche Zuführung beträgt 200 DM je Lehrerstelle nach dem Stand vom 15. Mai vor Beginn des Rechnungsjahres. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern auf Antrag eines Landkreises die jährliche Zuführung herabsetzen, wenn deren Höhe eine außergewöhnliche Belastung für den Landkreis bedeutet.

(2) Die Landkreise gewähren den Gemeinden und den Schulverbänden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zu den Baukosten der Volksschulen und Dienstwohnungen, die nicht zu den laufenden Instandsetzungskosten gehören. Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Sie kann ganz oder teilweise als Darlehen gegeben werden. Die Bewilligung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Land erstattet auf Antrag den Gemeinden und Schulverbänden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern ein Drittel der Kosten, die durch notwendige Bauten für Volksschulen und Dienstwohnungen ausschließlich des Grunderwerbs erforderlich sind und im Rechnungsjahr 1000 DM für die Lehrerstelle übersteigen, soweit sie nicht Dritten zur Last fallen oder durch Brandschadenversicherung gedeckt werden.

(4) Zur weiteren Förderung des Baues von Volksschulen und Dienstwohnungen gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde oder dem Schulverband für die einzelnen Bauvorhaben von den Landkreisen gewährt werden. Die Beihilfen können ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden; in diesem Falle sind die Zinsen und Rückflüsse zur Verstärkung der nach § 10 bereitgestellten Mittel zu verwenden.

(5) Das Land kann auch für den Bau anderer Schulen nach Maßgabe des Haushaltsplans Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Darlehen gewähren.

(6) Das Land kann bei der Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen und Darlehen die Vorlage von Bauplänen verlangen.

(7) Über Anträge nach Absatz 3 und 4 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 13

Aufhebung der Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse

Die Landesschulkasse und die Landesmittelschulkasse werden aufgehoben.

§ 14

Regelung der Versorgungsbezüge der Lehrer bei Übernahme in den Landesdienst

(1) Die Versorgungsbezüge der nach § 34 SchVG in den Dienst des Landes übernommenen Lehrer und ihrer Hinterbliebenen trägt das Land.

(2) Die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer von Volksschulen und Mittelschulen (Realschulen) der Gemeinden

und Gemeindeverbände und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Lehrer übernimmt das Land.

(3) Der Schulträger erstattet in den Fällen der Absätze 1 und 2 dem Land den nach § 3 Abs. 2 auf ihn entfallender Anteil der Versorgungsbezüge.

(4) Die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten oder fortgeführten höheren und berufsbildenden Schulen und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Lehrer trägt der bisher Verpflichtete.

§ 15

Übergangsbestimmungen, vertragliche Vereinbarungen, außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Bestimmungen über die Aufbringung der Schullasten in Verträgen, die zwischen dem Land und einem Schulträger oder zwischen dem Land als Schulträger und Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehen, erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, es sei denn, daß sie dem Schulträger eine finanziell günstigere Regelung als dieses Gesetz gewährleisten.

(2) Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Durch Vertrag kann die Aufbringung der Schulkosten anders als nach den §§ 1 bis 6 geregelt werden.

(4) Es treten außer Kraft:

a) Das Preußische Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 — Gesetzsamml. S. 161 —, das Preußische Mittelschulfinanzgesetz vom 13. April 1938 — Gesetzsamml. S. 59 — nebst Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie die Gesetze zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 — Gesetzsamml. S. 161 —, vom 25. Mai 1950 — GS. NW. S. 429 — und vom 10. November 1953 — GS. NW. S. 429 — und zur Änderung des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 — Gesetzsamml. S. 59 — und vom 17. Mai 1955 — GS. NW. S. 430.

b) Das Preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz-GBG) vom 16. April 1928 — Gesetzsamml. S. 89 — in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 5. Mai 1953 — GV. NW. S. 262 —, vom 17. Mai 1955 — GS. NW. S. 269 — und vom 15. April 1958 — GV. NW. S. 138 — nebst Ausführungsbestimmungen.

c) Das Lippische Volksschulfinanzgesetz vom 30. März 1937 — Lipp. Gesetzsamml. für 1937 S. 13 — und § 7 des Lippischen Finanzausgleichsgesetzes (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Kreisen und Gemeinden) vom 12. Juli 1938 — Lipp. Gesetzsamml. für 1938 S. 191 — nebst Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

d) § 6 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 — GS. NW. S. 442 —, soweit sich nicht § 7 desselben Gesetzes auf ihn bezieht.

§ 16

Ausführungs vorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 17

Sondervorschriften

(1) Für die Wohlfahrtsschulen tritt an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fachschulen der Landwirtschaftskammern, die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Es gilt außerdem nicht für die Konservatorien, soweit diese nicht nach

einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 SchVG festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen.

§ 18

Schulkosten der als öffentliche Schulen geltenden Schulen

Auf die als öffentlich geltenden Schulen sind die §§ 1 bis 4, 7 und 8 anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein Hoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

Der Kultusminister:

Prof. Dr. Luchtenberg.

—GV.NW. 1958 S. 246.

2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Vom 3. Juni 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91), des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1947 (GS. NW. S. 204), des § 1 Nr. 6 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) und des Gesetzes über das Beschußverfahren im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. Dezember 1949 (GS. NW. S. 204) in der Fassung des § 31 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 4 bis 8 treten folgende neue §§ 4 und 4 a:

„§ 4

(1) Die Mitglieder des Verbandes wählen die sich aus Absatz 2 ergebende Zahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungen. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen, die Dienstkräfte der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern; sie müssen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. Dienstkräfte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein; dies gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

X

(2) Auf jedes Mitglied des Verbandes entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 125 000 des zum Verband gehörigen Gebietes ein Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Verbandes wählt wenigstens ein Mitglied der Verbandsversammlung. Für jede weiteren 125 000 Einwohner und für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, findet eine Listenwahl nach dem Hondischen Höchstzahlerverfahren statt. Die Zahl der Dienstkräfte darf die Zahl der Mitglieder der Vertretungen nicht übersteigen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Körnen sich die Gruppen der Vertretung über die Verteilung der Sitze auf Mitglieder der Vertretung einerseits und auf Dienstkräfte andererseits nicht einigen, so steht ihnen das Entscheidungsrecht in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen zu.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied von der Gruppe ihrer Vertretung benannt, die das ausgeschiedene Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

(4) Der Minister für Wiederaufbau bestimmt, bis zu welchem Tage die Mitgliedskörperschaften die Wahl durchgeführt haben müssen und veranlaßt die erste Einberufung der nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.“

„§ 4 a

(1) Die nach § 4 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit weitere Mitglieder zur Verbandsversammlung aus

- der im Verbandsgebiet ansässigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern,
- den im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,
- den Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, den Verbänden des Wohnungswesens, des Verkehrs und der Wasserwirtschaft.

Die zu a bis c genannten Organisationen können dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Vorschläge für die Wahl einreichen.

(2) Die nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung müssen im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ansässig sein. Von den nach Absatz 1 zu wählenden Mitgliedern der Verbandsversammlung soll die Hälfte auf Arbeitgeber (Unternehmer), die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen.

(3) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt zwei Drittel der nach § 4 Abs. 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung. Ergibt sich bei der Berechnung der zwei Drittel eine ungerade oder gebrochene Zahl, so ist diese Zahl nach oben auf eine gerade und ganze Zahl aufzurunden.

(4) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

2. § 9 wird § 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5

(1) Die nach § 4 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung treten spätestens am dreißigsten Tage nach dem gemäß § 4 Abs. 4 bestimmten Tage unter

X Leitung des Altersvorsitzenden zusammen. Nach Durchführung der Zuwähler gemäß § 4 a tritt die Verbandsversammlung zusammen und wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung muß jährlich einmal zusammentreten. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß die Verbandsversammlung einberufen werden.

(3) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind."

3. Hinter § 5 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsdirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Landesregierung sind von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen."

4. Hinter § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgesetzt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; bei der zweiten Ladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Fahrkosten und Sitzungsgelder. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

5. § 10 wird § 8. In § 8 Nr. 6 werden die Worte „des Verbandspräsidenten und“ gestrichen.

6. § 11 wird § 9 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 9

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem und sechzehn weiteren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Zehn Mitglieder des Verbandsausschusses sind aus den nach § 4, sechs aus den nach § 4 a gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen, von letzteren sollen drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Außer dem Verbandsausschuß werden andere Ausschüsse nicht gebildet."

7. Hinter § 9 wird als neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Der Verbandsausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsdirektor festgesetzt wird, bekanntzugeben. Der Verbandsausschuß ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder seine Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen regelt der Verbandsausschuß seine Geschäftsführung durch eine besondere Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Fahrkosten und Sitzungsgelder. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

8. Hinter § 10 wird als neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(2) Erleidet der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk infolge eines Beschlusses der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder

b) bei der Beschußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach diesem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war oder

c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen weder beratend noch entscheidend bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer Person, die sie gesetzlich oder rechtsgeschäftlich vertreten, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden oder gegen Entgelt in privater Eigenschaft bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erfidigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Das gilt jedoch nicht, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen nur insoweit an der Entscheidung der Angelegenheit beteiligt sind, als sie einem Beruf oder einer Bevölkerungsschicht angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden."

9. § 20 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Der Verbandsdirektor ist berechtigt, in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, den Genehmigungs- und Feststellungsbescheid vorweg zu ertheilen, soweit nicht der Verbandsausschuß sich für einen Kreis von Genehmigungs- und Feststellungsbescheiden oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 230),
2. das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Komunal-)Landtage, der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbe-

zirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-)Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse vom 17. August 1933 (Gesetzsamml. S. 257), soweit es den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk betrifft,

3. das Gesetz über die weitere Anpassung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 25. Mai 1936 (Gesetzsamml. S. 113).

Düsseldorf, den 3. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Käßmann.

— GV. NW. 1958 S. 249.



Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.